

Bekanntmachung

der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Heinsberg.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 09.07.2025 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Heinsberg beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.05.2025, Az: 35.22-2025-0047843 FNP/52, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Die Auflagen lauten wie folgt:

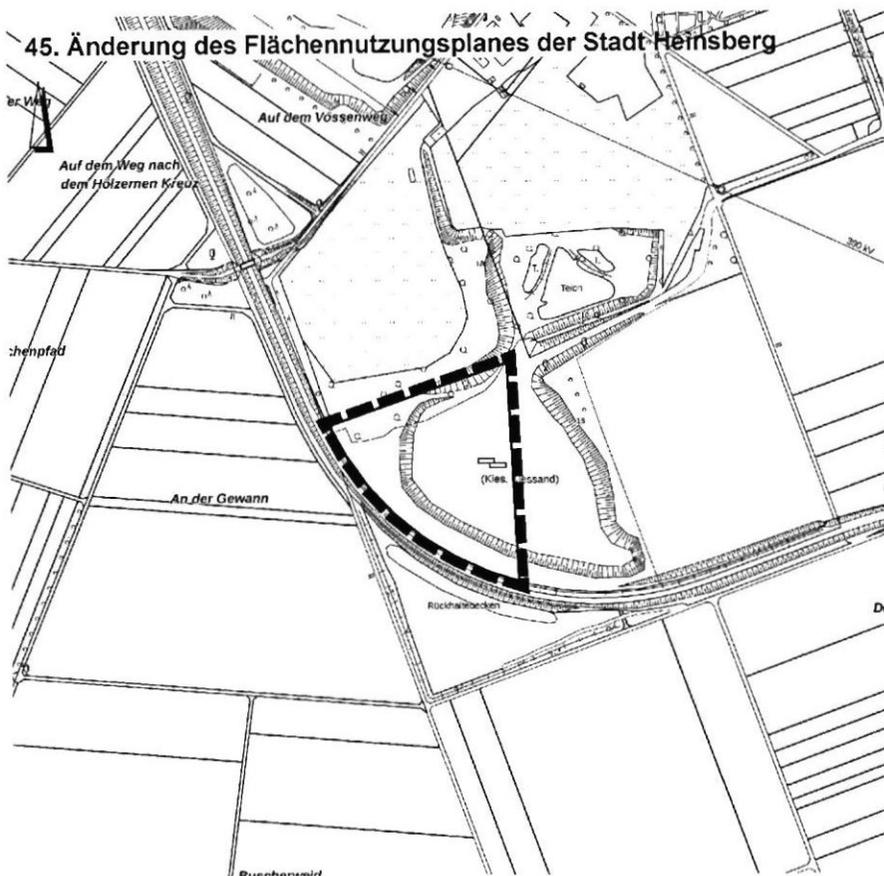
1. Auf der Planurkunde ist die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes einzutragen.
In der Zeichenerklärung ist die Überschrift unter Nr. 13 zu vervollständigen.
2. In der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist Kap. 1 „Anlass der Planung und Verfahrensstand“ bis zur abschließenden Beschlussfassung fortzuschreiben.
3. Die Darlegung in Kap. 3.2, Satz 2 ist zu berichtigen. Der Widerspruch zur Planurkunde, dass es sich um eine überlagernde Darstellung von „Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: Landschaftsschutzgebiet)“ handele, ist dahingehend aufzulösen, dass es sich hier um eine nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB handelt.

Inhalt der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es ist beabsichtigt, einen Bereich der Abgrabungsfläche „Waldenrather Weg“ südwestlich von Heinsberg eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage zu erweitern.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll die Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbindung Freiflächen-Solaranlage erfolgen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, östlich der Kreisstraße 5. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Internet auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter www.o-sp.de/heinsberg eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauportal.nrw abrufbar.

Alternativ liegt die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung vom 27. Mai 2025 ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Heinsberg wirksam.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 19.07.2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Kai Louis